

Bern, 27. Juni 2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

eus@fedpol.admin.ch



Vernehmlassung zur Übernahme und Umsetzung der Verordnung (EU) 2022/1190 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage zur Übernahme und Umsetzung der oben genannten EU-Rechtsgrundlagen. Es geht dabei um eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands, die bezweckt, dass Schengen-Staaten auf Vorschlag von Europol Informationsausschreibungen zu Drittstaatenangehörigen im Schengener Informationssystem (SIS) eingeben können. Die Vorlage ist ein wichtiger Schritt, um den bestehenden Rechtsrahmen zu modernisieren und den Informationsaustausch innerhalb des Schengen-Raums zu vereinheitlichen. Angesichts der Kriminalitätsentwicklung und der Mobilität der Menschen ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten unerlässlich. Wie im erläuternden Bericht treffend festgehalten, haben schwere Formen von Kriminalität und Terrorismus oftmals einen globalen Charakter. Daher sind Informationen, die Drittstaaten und internationale Organisationen über Personen erlangen, die solcher schweren Formen von Kriminalität und Terrorismus verdächtig werden, für die Sicherheit im Schengen-Raum von zentraler Bedeutung.

Es ist unserer Ansicht nach somit wichtig und richtig, dass die Weiterentwicklung in Form einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) umgesetzt wird. Die Teilrevision umfasst, dass der Informationsaustausch und -gewinnung neu als Aufgabe des automatisierten Personen- und Sachfahndungssystem aufgeführt wird (E-BPI Art. 15 Abs. 1 Bst. kbis). Zudem wird bestimmt, dass das fedpol für die Entgegennahme und Prüfung der Empfehlung von Europol zur Informationsausschreibung von Drittstaatenangehörigen verantwortlich ist sowie für die Vornahme der Ausschreibung selbst (E-BPI Art. 16 Absatz 4bis).

In einem neuen Anhang 4 wird weiter basierend auf dem Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführt, welche Straftaten nach Schweizer Recht für diese Art des Informationsaustausches relevant sind. Nach Ansicht der SP Schweiz ist jedoch von Bedeutung, dass die im Anhang 4 aufgeführten Delikte immer im Zusammenhang mit der Begehung schwerer Formen von Kriminalität und Terrorismusbekämpfung beurteilt werden. Dies insbesondere deshalb, da Konstellationen denkbar sind, bei welchen die in Anhang 4 erwähnten Delikte für sich allein nicht als «schwere Formen der Kriminalität oder Terrorismusbekämpfung» einzuschätzen sind. Zu denken ist hier bspw. an die Delikte, welche in Ziffer 3 oder 6 aufgeführt werden. Dementsprechend soll das fedpol bei der Beurteilung, dass hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass die betreffende Person eine in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallende schwere Straftat im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 begangen hat, an einer

1

solchen Straftat beteiligt war oder eine solche Straftat plant, jeweils eine Einzelfallprüfung vornehmen und dabei berücksichtigen, dass die Informationsausschreibungen das Zweck verfolgen «Endnutzer, die eine Abfrage im SIS durchführen, über die mutmassliche Beteiligung der Drittstaatsangehörigen an terroristischen Straftaten oder an sonstigen schweren Straftaten, wie in Anhang I der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführt, zu unterrichten». Es kann nach Ansicht der SP Schweiz zu einem stossenden Ergebnis führen, wenn bei der Begehung, Beteiligung oder Planung der in Ziffer 3 und 6 aufgeführten Delikten automatisch davon ausgegangen wird, dass es sich um «schwere Formen von Kriminalität oder Terrorismusbekämpfung» handelt.

Zu begrüssen ist, dass nun klar festgelegt ist, dass Europol der Schweiz die Eingabe von Ausschreibungen im SIS vorschlagen kann, obwohl diese kein Mitgliedstaat von Europol ist. Mit der Anpassung des BPI, werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen. Wie jedoch im erläuternden Bericht festgehalten, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die Anpassung des BPI noch nicht in Kraft sein. Die vorübergehende direkte Anwendung der Verordnung (EU) 2022/1190 gestützt auf Art. 7b Abs. 1 RVOG wird dementsprechend begrüsst. Ohne diese würde die operative SIS-Zusammenarbeit empfindlich gestört, da mangels Rechtsgrundlage weder eine Trefferbearbeitung der von anderen Staaten für Europol eingegebenen Ausschreibungen noch ein entsprechender Austausch von Zusatzinformationen über das SIRENE-Büro zulässig wäre. Ein uneingeschränkter und ununterbrochener Betrieb des SIS ist jedoch sowohl für die Schweiz als auch für die übrigen Schengen-Staaten von grosser Bedeutung.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin